

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der FDP

Besser spät als nie – Die Existenz von Kriseneinrichtungen durch sofortige Hilfsmaßnahmen sichern!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, seine im Kapitel „Soziales und Inklusion“ des Koalitionsvertrags (2021-2026) formulierte Selbstverpflichtung zur Sicherung der existierenden Kriseneinrichtungen im Land Berlin zeitnah ernst zu nehmen und ihre Finanzierung sicherzustellen.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. März 2022 zu berichten.

Begründung

Die drei Krisen- und Clearingeinrichtungen im Land Berlin richten sich (gem. §§ 67, 68 SGB XII) mit verschiedenen Leistungen an Personen, die sich in psychosozialen Krisensituationen befinden und sich nicht aus eigener Kraft aus ihrer Lage befreien können. Sie sind daher einzigartig und bieten zusammen 47 Plätze zur Sofortaufnahme mit intensiver sozialpädagogischer Unterstützung in psychosozialen Krisensituationen an. Sie stechen vergleichsweise mit einem erweiterten Angebot hervor, da sie an 365 Tagen rund um die Uhr für Notsituationen erreichbar sind und sich durch eine hohe Betreuungsdichte zur adäquaten Intervention in psychosozialen Krisensituationen für die (wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten) Betroffenen auszeichnen sowie eine bedarfsgerechte Weitervermittlung gewährleisten.

Die Einrichtungen schildern seit Jahren, dass sie sich wegen der bisherigen Kostensatzlogik und Bewilligungspraxis für Kostenübernahmen kaum noch wirtschaftlich betreiben können. Nun sieht sich die einzige Krisen- und Clearingeinrichtung für volljährige Frauen in psychosozialen Krisensituationen trotz eines hohen Bedarfs gezwungen, voraussichtlich Ende des ersten Quartals 2022 aufgrund der problematischen Finanzierungssituation schließen zu müssen. Besonders im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und auch den sozialen Auswirkungen der

Corona-Pandemie ist die Einrichtung ein wichtiger Anker bei der Wiedergewinnung der psychosozialen Stabilität der betroffenen Frauen.

Die kostendeckende Betreibung lässt sich laut der betroffenen Einrichtung insbesondere wegen der verwaltungspraktischen Situation nicht mehr aufrechterhalten. Anders als die Frauenhäuser ist die Kriseneinrichtung für Frauen über eine Leistungsvereinbarung mit dem Land Berlin (§ 75 III i.V.m. §§ 67, 68 SGB XII) entgeltfinanziert.

Durch die Abrechnung der Kosten mit den jeweiligen Kostenträgern (Sozialamt und/oder Jobcenter) liegen für diese und auch die anderen Kriseneinrichtungen sowie den Betroffenen in psychosozialen Krisensituationen ein zermürbender Verwaltungsaufwand vor. Oftmals wird seitens der Kostenträger die Übernahme nicht aus fachlicher Sicht, sondern aufgrund von bezirklichen und behördlichen Zuständigkeitsproblemen verwehrt.

Ferner können Kriseneinrichtungen regelmäßig die Kosten für ihre (begonnenen) Leistungen nicht einbringen, da Betroffene aus unterschiedlichen Gründen kurz nach ihrer Aufnahme die Einrichtung wieder verlassen (müssen) oder aufgrund langwieriger juristischer Klärungen der Kostenübernahme und der damit verbundenen Belastungen ihren Aufenthalt abbrechen. Dadurch gelingt es insbesondere der Krisen- und Clearingeinrichtung für Frauen nicht, die jahresdurchschnittlich kalkulierte Auslastung von mindestens 80% zu erreichen, die für eine kostendeckende Betreibung notwendig ist. Laut der betroffenen Einrichtung würden selbst bei einer ausreichenden Auslastung noch hohe Außenstände durch die verwehrteten Kostenübernahmen, fehlenden Zahlungen und die Verfahren entstehen.

Zudem verstärken die durch die Leistungsträger zu knapp kalkulierten Bewilligungszeiträume das Problem, dass Kostenübernahmen scheitern, da oftmals Antragsstellungen in der kurzen Zeit nicht vollständig erfolgen können. Die damit eintretende Verunsicherung und psychische Belastung für die sich in psychischen, physischen und finanziellen psychosozialen Notlagen befindlichen Personen erschweren die Praxis der Kostenübernahme erheblich.

Darüber hinaus wird die Bezuschussung von Bezirksmittel hinsichtlich der aktuellen Praxis der Basiskorrektur im Planmengenverfahren und einer Fehlbedarfssicherung (im Bereich der sozialen Angebote gem. §67ff. SGB XII) erschwert.

Trotz der Tatsache, dass dem Senat die Problematik bekannt war, unterließ er es, das Problem durch eindeutige Maßnahmen zu lösen. Wird das Unterlassen fortgeführt, so wird die einzige Krisen- und Clearingeinrichtung für Frauen spätestens bis zum 31.03.2022 geschlossen. Angesichts der hohen Bedeutung für die betroffenen Frauen in psychosozialen Notlagen, ist eine Schließung der Einrichtung nicht hinnehmbar.

Berlin, 4. Januar 2022

Czaja, Dr. Jasper-Winter
und die weiteren Mitglieder
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin